

Registrierung

für den Ideenwettbewerb Steinwerder-Süd



Teil I

Daten des Teilnehmers gem. Abschnitt VI.3) der EU-Bekanntmachung

Abfrage einer Unternehmensbezeichnung und einer empfangsfähigen E-Mail-Adresse. Mit diesen Angaben (Teil I und II) wird interessierten Teilnehmern die Registrierung zur Teilnahme am Ideenwettbewerb Steinwerder-Süd ermöglicht. Die Registrierung versetzt die Teilnehmer in die Lage, alle zur Teilnahme am Ideenwettbewerb erforderlichen Unterlagen und Dokumente (insbesondere das Informationsmemorandum) bei der HPA abrufen zu können. Alle registrierten Teilnehmer erhalten die für den Zugang zu den Unterlagen erforderlichen Zugangsdaten sowie Informationen zum weiteren Verfahren über die während der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse.

Hinweis: Alle in Teil I und II hinterlegten Felder sind zwingend auszufüllen. Ohne diese Angaben kann kein Zugang zu den Unterlagen eingerichtet werden. Die ausgefüllten Registrierungsunterlagen sind an hpa.stsued@twobirds.com zu schicken. Die Registrierung zur Teilnahme ist bis zum 23.02.2017 möglich.

Daten des Teilnehmers (bitte in Druckschrift)

Name/Firma des
Unternehmens:

Vollständiger Name der
handelnden Person

E-Mail-Adresse:

Teil II

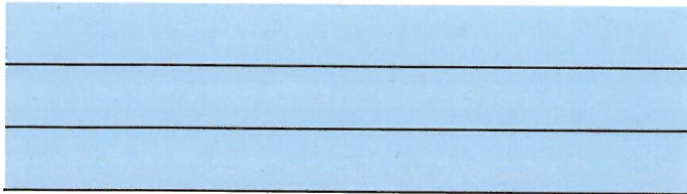
Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

der **Hamburg Port Authority Anstalt des öffentlichen Rechts**, vertreten durch die
Geschäftsführung, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg,

–nachfolgend „**HPA**“–

und



–nachfolgend „**Teilnehmer**“,
gemeinsam „**Vertragsparteien**“.

§ 1 Sachverhalt

- (1) Die HPA führt einen internationalen Ideenwettbewerb durch. Im Rahmen dieses Ideenwettbewerbs wird die HPA dem Teilnehmer – und neben diesem auch weiteren Teilnehmern – ein Informationsmemorandum zur Verfügung stellen. Der Teilnehmer wird auf Grundlage dieses Informationsmemorandums ein Konzept erstellen.
- (2) Sowohl bei den Informationen, die HPA dem Teilnehmer zur Konzepterstellung mündlich oder schriftlich bereitstellt, als auch bei den Informationen, die der Teilnehmer anschließend in seinem Konzept übermittelt, handelt es sich überwiegend um vertrauliche Informationen, die besonders schutzbedürftig sind.
- (3) Mit der vorliegenden Vertraulichkeitsvereinbarung erhält jeder Vertragspartner Schutz für die vertraulichen Informationen, die im Rahmen des Ideenwettbewerbs ausgetauscht werden.

§ 2 Vertrauliche Informationen

- (1) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vertraulichkeitsvereinbarung sind alle Informationen, die
 - a) seitens eines Vertragspartners ausdrücklich und schriftlich als vertraulich bezeichnet wurden;
 - b) zu den nach §§ 17, 18 UWG geschützten Informationen gehören, insbesondere Know-how;
 - c) durch gewerbliche und andere Schutzrechte geschützt sind, z.B. Entwurfsmaterial für Software (vgl. § 69 a Abs. 1 UrhG);
 - d) unter das Bankgeheimnis oder den Datenschutz oder eine ähnliche Geheimhaltungspflicht fallen oder von ähnlicher Natur wie die durch Bankgeheimnis oder Datenschutz geschützten Daten sind oder
 - e) bei denen sich das Geheimhaltungsinteresse des offenbarenden Vertragspartners aus der Natur der Information ergibt.

„Information“ meint sowohl die Daten als auch die mit den Daten versehenen Datenträger.

- (2) Die Einbeziehung unter die vertraulichen Informationen entfällt oder endet, wenn
 - a) die Information öffentlich bekannt ist;
 - b) der offenbarende Vertragspartner schriftlich auf den Schutz verzichtet oder
 - c) die Information dem empfangenden Vertragspartner auf anderem Wege als durch den offenbarenden Vertragspartner bekannt wurde und hierbei durch niemanden eine Geheimhaltungspflicht verletzt wurde.

Wer sich auf eine dieser Ausnahmen beruft, hat ihr Vorliegen zu beweisen.

§ 3 Gestattete Vorgänge

- (1) Der empfangende Vertragspartner darf die Information in der Weise und in dem Maße handhaben (auch kopieren), wie dies zur Durchführung des Ideenwettbewerbs zweckmäßig und üblich bzw. im Informationsmemorandum beschrieben ist. Sofern der HPA vertrauliche Daten übermittelt worden sind, darf die HPA diese insbesondere zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens sowie zur Durchführung eines Vergabeverfahrens nutzen, soweit dies zweckmäßig und üblich ist.
- (2) Der empfangende Vertragspartner darf die Information nur denjenigen seiner angestellten Mitarbeiter zur Verfügung stellen, die in den Ideenwettbewerb einbezogen sind, und zwar in dem Maße, wie dies der Aufgabenstellung des Mitarbeiters im Rahmen des Ideenwettbewerbs entspricht. In diesem Maße darf er die Informationen auch seinen externen Beratern zur Verfügung stellen.
- (3) Der empfangende Vertragspartner darf die Information Dritten überlassen, wenn der übertragende Vertragspartner dem zuvor schriftlich zugestimmt hat.
- (4) Der empfangende Vertragspartner darf die Information offenbaren, soweit er hierzu gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist. Er beachtet hierbei § 4 Abs. 3 dieser Vertraulichkeitsvereinbarung.

§ 4 Pflichten

- (1) Der empfangende Vertragspartner schützt und sichert die vertraulichen Informationen mit der erforderlichen Sorgfalt, zumindest mit der Sorgfalt, mit welcher er eigene vergleichbare Informationen schützt. Informationen werden so verwahrt und gesichert, dass Missbrauch und unbefugte Kenntnisnahme ausgeschlossen sind.
- (2) Der empfangende Vertragspartner unterrichtet den überlassenden Vertragspartner unverzüglich und schriftlich, wenn er Kenntnis oder Verdacht von einer bevorstehenden oder stattgefundenen Verletzung der Geheimhaltungsinteressen des überlassenden Vertragspartners hat. Geschützt hierbei sind die Geheimhaltungsinteressen des überlassenden Vertragspartners gegenüber jedermann.
- (3) Der empfangende Vertragspartner unterrichtet den überlassenden Vertragspartner im Voraus von einer Weitergabe der Informationen nach § 3 Abs. 4 dieser Vertraulichkeitsvereinbarung.

§ 5 Dauer der Verpflichtung

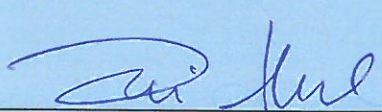
Die Verpflichtungen aus der vorliegenden Vertraulichkeitsvereinbarung gelten ohne zeitliche Beschränkung.

§ 6 Vertragsdauer

- (1) Die Vertraulichkeitsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner jederzeit gekündigt werden, jedoch frühestens auf einen Zeitpunkt, zu welchem der in § 1 dieser Vertraulichkeitsvereinbarung genannte Ideenwettbewerb endet.
- (2) Die Vertraulichkeitsvereinbarung endet in jedem Fall mit Ablauf eines vollen Kalenderjahres nach Ende des Ideenwettbewerbs.

§ 7 Schluss

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vertraulichkeitsvereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der HPA.

| | |
|---|-------------------|
| Hamburg, den <u>13.1.2017</u> | _____ , den _____ |
|  | |
| Hamburg Port Authority | Teilnehmer |